

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

8.60.00 Nr. 1
Satzung des Studentenwerks Gießen

Satzung des Studentenwerks Gießen

Genehmigung HMWK

26.09.1991

Satzung des Studentenwerks Gießen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I, S. 165, 427) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), gibt sich das Studentenwerk folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes
- § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz ist Gießen.

§ 2 Aufgaben

Das Studentenwerk Gießen erfüllt die ihm nach § 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere beim Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, Häusern für Studentinnen und Studenten sowie Einrichtungen des studentischen Wohnens, verfolgt das Studentenwerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.

(2) Das Studentenwerk verwendet seine Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Die Einrichtungen des Studentenwerks sind Zweckbetriebe i.S. des § 65 AO. Mit dem Betrieb der Verpflegungseinrichtungen, der Häuser für Studentinnen und Studenten und der Einrichtungen des studentischen Wohnens ist das Studentenwerk selbstlos tätig i.S. der §§ 55 ff. AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei der Auflösung des Studentenwerks fällt sein Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich für die Förderung der bisher betreuten Hochschulen zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Die Organe des Studentenwerks sind

- der Vorstand
- der/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 8 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift zu bestellenden Mitglieder des Vorstandes beginnt einheitlich am 1. Oktober eines Jahres mit gerader Jahreszahl. Sie endet jeweils am 30. September des übernächsten Jahres.

(3) Der turnusmäßige Wechsel bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern aus den Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen für die jeweilige Amtsperiode hat so zu erfolgen, daß jeweils bei Fachhochschulen im Vorstand vertreten sind.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet vorzeitig
- a) bei Mitgliedern der beteiligten Hochschulen mit Beendigung der Mitgliedschaft sowie beim Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der Hochschule;
 - b) bei den Bediensteten des Studentenwerks durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Studentenwerk;
 - c) durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder durch Erklärung zu Protokoll anlässlich einer Vorstandssitzung;
 - d) durch Entmündigung.
- (5) Für ausgeschiedene Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu bestellen.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Die Frist zur Einberufung einer Vorstandssitzung kann in dringlichen Fällen von der/dem Vorsitzenden abgekürzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie/Er ist mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, weitere Bedienstete des Studentenwerks hinzuzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kann eine Sitzung mangels Beschlußfähigkeit nicht durchgeführt werden, ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist; in der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Regelung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder; kommt diese nicht zustande, so kann in einer darauffolgenden Sitzung (zweite Abstimmung) erneut über den Gegenstand abgestimmt werden; hierfür bedarf es neben der Mehrheit der Mitglieder nur noch der Zustimmung wenigstens eines der studentischen Mitglieder. Fehlt es auch bei der zweiten Abstimmung an der Zustimmung eines studentischen Mitglieds, so genügt für eine weitere Abstimmung auf einer darauffolgenden Sitzung (dritte Abstimmung) die Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Bei Beschlußfragen im Umlaufverfahren finden § 6 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widersprechen.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach § 9 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der/Die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r des Personals des Studentenwerks. Sie/Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Beauftragte/r des Haushalts.

(2) Für den Fall der Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beauftragt die/der Vorsitzende des Vorstands auf dessen Beschluß eine/n Bedienstete/n des Studentenwerks für die Zeit der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In Eilfällen kann die/der Vorsitzende des Vorstandes eine/n Bedienstete/n vorläufig beauftragen.

(3) In Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers betreffen, wird das Studentenwerk durch die/den Vorsitzende/n es Vorstandes vertreten.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Vorstand in seinen Sitzungen die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand mit zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie treten, soweit nicht anders bestimmt, am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Satzung des Studentenwerks vom 1. März 1963 (ABl. S. 191) wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Mai 1991

Roth

Geschäftsführer des Studentenwerkes Gießen